



# Verfügung betreffend Parkverbot unter den Nationalstrassen-Brücken Thur Süd und Nord in Müllheim und Hüttingen

vom 28. Januar 2019

---

*Das Bundesamt für Strassen ASTRA,*  
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> des Strassenverkehrsgesetzes  
vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und Artikel 107 Absätze 1 und 5 der Signalisationsverordnung  
vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
verfügt:

I

Parkieren auf der gesamten Fläche unter der Brücke ist verboten.

II

Zu widerhandlungen gegen diese amtliche Verfügung können gemäss Artikel 292 StGB mit Busse bestraft werden.

III

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

19. Februar 2019

Bundesamt für Strassen  
Der Direktor: Jürg Röthlisberger

<sup>1</sup> SR 741.01  
<sup>2</sup> SR 741.21